



Anhang

Änderungen zu *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos* (Januar 2013)

Mit Blick auf eingeschränkt nutzbare Liquiditätsfazilitäten innerhalb der LCR wird in der Regelung [Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos \(Januar 2013\)](#) unmittelbar nach Absatz 54 folgender Text eingefügt:

54.a. Zudem können Aufsichtsinstanzen beschliessen, den nicht in Anspruch genommenen Wert etwaiger vertraglich zugesicherter Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken als Aktivum der Stufe 2B anzurechnen, sofern er nicht bereits als HQLA gemäss Absatz 58 unten eingestuft wurde. Für die Einstufung solcher Fazilitäten als Aktiva der Stufe 2B gelten folgende Voraussetzungen:

a) Die Fazilität (bezeichnet als eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilität, RCLF) muss unter normalen Umständen mit einer Zusageprovision für den (beanspruchten und nicht beanspruchten) Gesamtwert der Fazilität belegt werden; diese Provision muss mindestens dem höheren der folgenden beiden Beträge entsprechen:

- 75 Basispunkte pro Jahr
- mindestens 25 Basispunkte pro Jahr über der Renditedifferenz zwischen den Vermögenswerten, mit denen die RCLF besichert ist, und einem repräsentativen HQLA-Portfolio, das um etwaige wesentliche Unterschiede in Bezug auf das Kreditrisiko bereinigt worden ist.

In Zeiten marktweiter Anspannungen kann die Zusageprovision für den (beanspruchten und nicht beanspruchten) Gesamtwert der RCLF gesenkt werden; dabei müssen jedoch die in Ländern mit ungenügendem Bestand an HQLA anwendbaren Mindestanforderungen für zugesagte Fazilitäten eingehalten werden.

b) RCLF müssen mit lastenfremden Sicherheiten gemäss Definition der Zentralbank unterlegt werden. Die Sicherheiten sind in einer Form zu halten, dass sie sofort auf die Zentralbank übertragen werden können, falls die Fazilität beansprucht würde. Überdies müssen sie (nach Abschlag auf den Sicherungswert) ausreichen, um den Gesamtwert der Fazilität abzudecken. Sicherheiten, mit denen die RCLF unterlegt wird, können nicht gleichzeitig als HQLA eingestuft werden.

c) Vorausgesetzt, die Bank wird als solvent beurteilt, muss der RCLF-Kontrakt bis zur Fälligkeit unwiderruflich sein, und es dürfen keine nachträglichen Kreditentscheidungen der Zentralbank mit dem Kontrakt verbunden sein. Der Zusagezeitraum muss länger sein als die in der LCR-Regelung beschriebene 30-tägige Stressphase.

d) Zentralbanken, die Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich RCLF anbieten, sollten ihre Bereitschaft dazu öffentlich machen und, sofern diese Fazilitäten nicht allen Banken offenstehen, darlegen, welche Kategorien von Banken davon Gebrauch machen können. Die nationalen Behörden sollten überdies offenlegen, ob RCLF (die von der eigenen Zentralbank oder Zentralbanken anderer Länder zugesagt werden) von den Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich als HQLA eingestuft



werden können. Sobald nach Einschätzung der nationalen Behörden marktweite Anspannungen bestehen, die eine Lockerung der Voraussetzungen für RCLF rechtfertigen, sollte dies ebenfalls öffentlich gemacht werden.

54.b. Die Umsetzung der RCLF unterliegt einer nachträglichen gegenseitigen Länderprüfung.